

Stiftung  
Warentest

Finanztest



# Vererben und Erben

9., komplett überarbeitete Auflage

# VERERBEN UND ERBEN

Beate Backhaus



## INHALTSVERZEICHNIS

- 7 GESETZLICHE ERBfolge**
  - 7 Was heißt gesetzliche Erbfolge?
  - 8 Verwandte
  - 11 Ehegatten und Lebenspartner
  - 20 Nichteheliche Kinder und ihre Väter
  - 21 Adoptivkinder
  - 22 Stiefkinder und Stiefeltern
  - 23 Besonderheiten
  - 24 Zuwendungen zu Lebzeiten
  
- 29 DER PFLICHTTEIL**
  - 29 Voraussetzungen des Pflichtteilsanspruchs
  - 33 Höhe des Pflichtteils
  - 38 Bewertung des Nachlasses
  - 40 Pflichtteil statt belasteten Erbteil wählen?
  - 43 Zusatzpflichtteil
  - 47 Pflichtteilsergänzung nach Schenkungen
  - 55 Anrechnung und Ausgleichung von Geschenken
  - 57 Verjährung und Stundung des Pflichtteilsanspruchs
  - 60 Pflichtteilsentzug und Pflichtteilsverzicht
  
- 65 TESTAMENT UND ERBVERTRAG**
  - 65 Testierfähigkeit
  - 66 Verschiedene Testamentsformen
  - 70 Widerruf, Änderungen und Ergänzungen
  - 72 Gemeinschaftliches Testament
  - 76 Erbvertrag
  - 82 Kosten und praktische Hinweise
  
- 87 INHALT LETZTWILLIGER VERFÜGUNGEN**
  - 87 Was gehört zum Nachlass?
  - 89 Ausgestaltung Ihrer letztwilligen Verfügung
  - 92 Wer kann Erbe werden?
  - 94 Einen oder mehrere Erben einsetzen
  - 96 Vermächtnis
  - 100 Auflagen
  - 101 Anordnungen für die Nachlassauseinandersetzung
  - 104 Vor- und Nacherbschaft
  - 110 Was sonst noch zu regeln ist
  - 112 Tipps und Beispiele für Testamente
  
- 131 SCHENKEN STATT VERERBEN**
  - 131 Wann liegt eine wirksame Schenkung vor?
  - 133 Schenkung an Minderjährige
  - 136 Wann eine Schenkung zurückgefordert werden kann
  - 138 Vertragliche Sicherung des Schenkers
  - 140 Steuer und Freibeträge
  - 142 Böswillige Schenkungen
  - 145 Schenkung auf den Todesfall
  - 147 Schenkung durch Vertrag zugunsten Dritter
  
- 151 NICTHELICHE LEBENSGEMEINSCHAFT**
  - 151 Kein Erbrecht von Gesetzes wegen
  - 153 Möglichkeiten der Absicherung: Testament, Erbvertrag, Schenkung
  
- 163 WANN MAN NICHTS ERBT**
  - 163 Was heißt Enterbung und was bewirkt sie?

- 166 Erbunwürdigkeit
- 168 Erbverzicht
- 173 DER ERBFALL TRITT EIN**
- 173 Was und wie wird geerbt?
- 175 Wie Sie erfahren, wer Erbe wird
- 177 Anfechtung der letztwilligen Verfügung
- 180 Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft
- 184 Die Annahme oder Ausschlagung anfechten
- 187 Verhältnis vorläufiger und endgültiger Erben
- 188 Annahme, Ausschlagung oder Anfechtung eines Vermächtnisses
- 189 Welche Maßnahmen sind zu treffen?
- 194 Sicherung des Nachlasses durch das Nachlassgericht
- 197 DER ERBE: RECHTE UND PFLICHTEN**
- 197 Haftung für Nachlassverbindlichkeiten
- 206 Auskunfts- und Herausgabeanspruch
- 208 Verhältnis zwischen Vor- und Nacherben
- 209 Verjährung
- 210 Beschwerde
- 213 DIE ERBENGEMEINSCHAFT**
- 213 Gesamthandsgemeinschaft
- 215 Ausnahmen von der gesamten Hand
- 216 Gemeinsame Verwaltung des Nachlasses
- 219 Haftung für Nachlassverbindlichkeiten
- 223 Auseinandersetzung
- 231 TESTAMENTSFULLSTRECKUNG**
- 231 Berufung des Testamentsvollstreckers
- 234 Aufgaben und Befugnisse des Testamentsvollstreckers
- 245 DER ERBSCHIN**
- 245 Der Erbschein als Beweismittel
- 246 Wie bekommt man einen Erbschein?
- 253 DIE STEUERN**
- 253 Was die Reformen gebracht haben
- 256 Erbschaftsteuer
- 291 Schenkungsteuer
- 297 ERBFÄLLE MIT AUSLANDSBEZUG**
- 297 Erben im Ausland und ausländische Erben
- 302 Ihr Testament – Informationen und Tipps
- 305 Europäische Erbrechtsverordnung kommt
- 308 Doppelte Erbschaftsteuer für Auslandsvermögen?
- 312 SERVICE**
- 312 Checklisten zur Aufstellung von Vermögenswerten und Schulden
- 313 Gebühren und Kosten
- 315 Hilfreiche Internetadressen
- 316 Abkürzungen
- 316 Literaturempfehlungen
- 317 Register
- 320 Impressum



# GESETZLICHE ERBFOLGE

---

Immer wenn ein Verstorbener keine letztwillige Verfügung hinterlassen hat, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Sie ist im BGB in den §§ 1924 bis 1936 geregelt. Was diese Bestimmungen im Einzelnen bedeuten, erläutern die folgenden Abschnitte. Denn wer mit diesen Bestimmungen zufrieden ist, braucht überhaupt nichts zu tun: Nach seinem Tod gilt die gesetzliche Erbfolge.

## WAS HEISST GESETZLICHE ERBFOLGE?

Unser Gesetz geht davon aus, dass der Durchschnittsbürger das, was er oder sie zum Zeitpunkt seines oder ihres Todes an Vermögen hat, denjenigen vererben will, die ihm oder ihr am nächsten stehen: den Kindern, dem Ehegatten, dem Lebenspartner, den Eltern, Geschwistern und anderen Verwandten. Wenn keine Kinder oder Enkelkinder leben und auch kein Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner da ist, kommen der Reihe nach die nächsten Verwandten zum Zuge.

### Unterhalt für die ersten 30 Tage

Wer mit dem Erblasser bis zu dessen Tod in einem gemeinsamen Haushalt gelebt und von ihm Unterhalt bezogen hat, kann, auch wenn er oder sie nicht Erbe oder Erbin wird, für die ersten 30 Tage nach dem

Todesfall von den Erben weiter Unterhalt verlangen.

Er oder sie kann für diese Zeit in der Wohnung bleiben und alle Haushaltsgegenstände weiter benutzen (§ 1969 BGB). Wegen dieser Dreißig-Tage-Frist heißt der Anspruch Dreißigster.

Zum Hausstand gehören auch Pflegekinder und Stiefkinder, nach der neueren Rechtsprechung auch nichteheliche Lebensgefährten (siehe Seite 151) und Lebenspartner.

Nicht dazu gehören Hausangestellte, auch wenn sie im Haushalt gelebt haben, denn sie beziehen Arbeitslohn und nicht Unterhalt.

Der Erblasser kann diesen Dreißigsten durch ein Testament ändern: ihn erhöhen, verringern oder ausschließen.

## Fortsetzung des Mietverhältnisses

Familienangehörige – dazu gehören seit dem 1. August 2001 auch Lebenspartner –, die mit der oder dem Verstorbenen in einer von ihr oder ihm gemieteten Wohnung gelebt haben, können das Mietverhältnis mit dem Vermieter fortsetzen, und zwar nicht nur für einen Monat, sondern auf Dauer (siehe Seite 192 ff.).

Wollen sie das nicht – etwa, weil die Wohnung ihnen zu teuer wird –, so können sie innerhalb eines Monats nach dem Tod des Erblassers dem Vermieter gegenüber erklären, dass sie ausziehen wollen (§ 563 BGB). Dieses Recht gilt für alle Personen, die mit dem Erblasser einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führten, zum Beispiel für nichteheliche Lebensgefährten (siehe Seite 192).

## VERWANDTE

Für die Erbfolge unterteilt das Gesetz die Verwandten in Ordnungen. Dabei gilt der Grundsatz, dass nähere Verwandte entferntere ausschließen (§ 1930 BGB).

### Erben der ersten Ordnung

Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers oder der Erblasserin: in erster Linie seine oder ihre leiblichen Kinder; wenn ein Kind nicht mehr lebt, dessen Abkömmlinge, also Enkel und Urenkel des oder der Verstorbenen.

**Beispiel:** Herr Meier (Erblasser) hinterlässt eine Tochter und einen Sohn. Nach seinem Tod werden sie zu gleichen Teilen Erben.

Ist der Sohn vor seinem Vater gestorben und hinterlässt er ebenfalls eine Tochter und einen Sohn, so treten seine Kinder, also die Enkel des Erblassers, an seine Stelle.

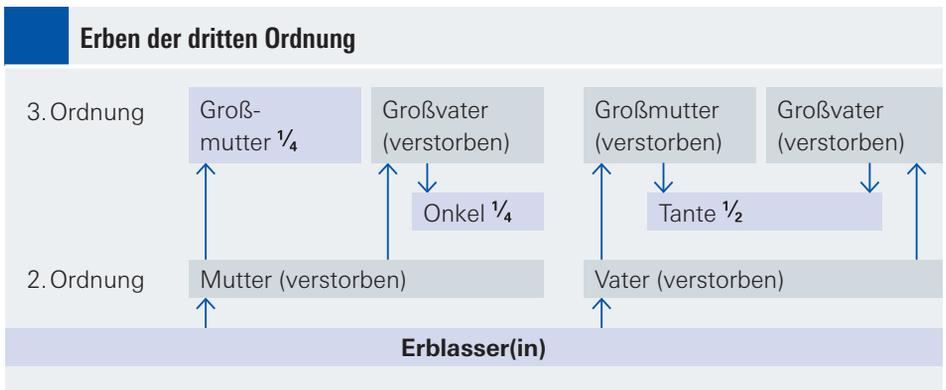
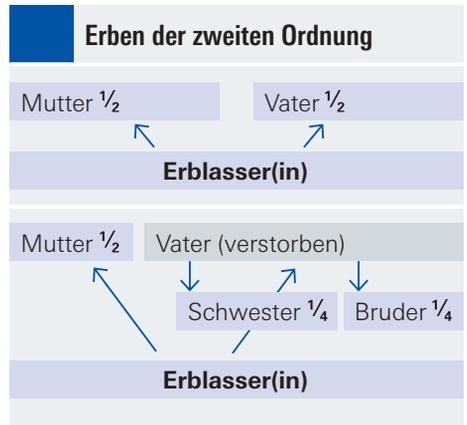
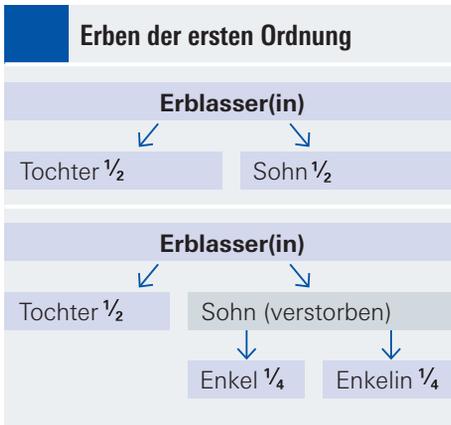
Die Tochter von Herrn Meier erbt dann die Hälfte, die beiden Enkelkinder je ein Viertel.

Stiefkinder gehören nicht zu den gesetzlichen Erben der Stiefmutter oder des Stiefvaters. Stiefeltern erben auch nicht von ihren Stiefkindern.

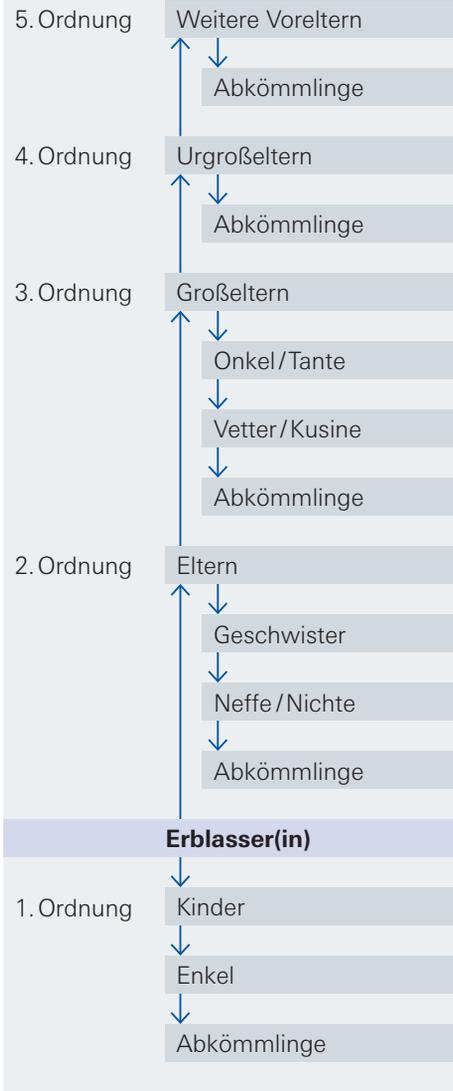
### Erben der zweiten Ordnung

Erben der zweiten Ordnung sind die Eltern des oder der Verstorbenen und ihre Abkömmlinge, also Mutter, Vater, Bruder, Schwester des oder der Verstorbenen. Sie kommen nur zum Zuge, wenn keine Erben der ersten Ordnung vorhanden sind.

**Beispiel:** Stirbt also Frau Müller unverheiratet und ohne Kinder, fällt ihr Vermögen an ihre Eltern und, falls diese nicht mehr leben, an ihre Geschwister. Wenn auch diese nicht mehr leben, fällt es an ihre Neffen und Nichten oder deren Abkömmlinge.



## Gesetzliche Erbfolge



Lebt nur noch ein Elternteil, der andere aber nicht mehr, erbt der lebende Elternteil den ihm zustehenden Anteil; an die Stelle des verstorbenen Elternteils treten seine Abkömmlinge (§ 1925 BGB), also der Bruder und die Schwester des oder der Verstorbenen und deren Abkömmlinge.

### Erben der dritten Ordnung

Erben der dritten Ordnung sind die Großeltern des oder der Verstorbenen und deren Abkömmlinge. Leben nur noch die Großeltern, erben sie allein und zu gleichen Teilen. Lebt ein Großelternanteil nicht mehr, so treten an seine Stelle seine Abkömmlinge, also Onkel und Tanten und deren Abkömmlinge, also Vettern und Kusinen des oder der Verstorbenen.

### Erben der vierten und weiterer Ordnungen

Erben der vierten Ordnung sind die Urgroßeltern des oder der Verstorbenen und deren Abkömmlinge. Ab der vierten Ordnung hat der Gesetzgeber die Erbfolge anders gestaltet als bei den Erben der ersten bis dritten Ordnung: An die Stelle eines verstorbenen Urgroßelternanteils treten nicht automatisch dessen Abkömmlinge, sondern es erhöhen sich die Erbquoten der lebenden Urgroßelternanteile anteilig, ohne dass es auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Linie ankommen würde.



### MEHRFACH VERWANDT

Ein Erbe kann mit dem Erblasser durchaus mehrfach verwandt sein, etwa dann, wenn die Eltern Vetter und Kusine zweiten Grades waren. Dann bekommt der Erbe auch mehrere Erbteile, wobei jeder Anteil als besonderer Erbteil gilt.

Wenn nur noch ein Urgroßelternanteil lebt, wird dieser folglich Alleinerbe. Leben bei-

spielsweise drei Urgroßelternanteile, erbt jeder ein Drittel. Wenn kein Urgroßelternanteil mehr lebt, erben diejenigen, die dem Verstorbenen am nächsten verwandt sind, zu gleichen Teilen. Lebt also nur ein einziges Kind eines Urgroßelternanteils, schließt es Enkel und Urenkel aller Urgroßelternanteile aus.



### WAS NOCH WICHTIG IST

- Erben einer früheren Ordnung schließen alle Erben späterer Ordnungen aus.
- Innerhalb einer Erbenordnung erben zuerst die am nächsten verwandten Überlebenden: Kinder vor Enkeln (1. Ordnung), Eltern vor Geschwistern (2. Ordnung), Großeltern vor Onkeln und Tanten.
- Lebt die Ehefrau oder der Ehemann des Erblassers noch, erbt auch sie oder er. Das Erbrecht des Ehegatten besteht selbstständig neben dem der Verwandten. Das Gleiche gilt für eingetragene Lebenspartner.

## EHEGATTEN UND LEBENSPARTNER

Lebenspartner sind erbrechtlich Ehegatten gleichgestellt. Dies gilt aber nur für gleichgeschlechtliche Paare, die ihre Lebenspartnerschaft vor der nach Landesrecht zuständigen Behörde begründet haben. Das ist die eingetragene Lebenspartnerschaft. Wenn das Gesetz von Lebenspartnern spricht, dann sind damit die Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gemeint. Das gilt auch in diesem Buch.

Da die Lebenspartner ein dem gesetzlichen Erbrecht von Ehegatten entsprechendes gesetzliches Erbrecht haben, gelten die nachfolgenden Ausführungen gleichermaßen für Ehegatten und Lebenspartner, auch wenn dies nicht stets ausdrücklich erwähnt ist.

Wenn der Ehegatte oder Lebenspartner beim Tod des Erblassers oder der Erblas-

serin noch lebt, gehört er oder sie ebenfalls zu den gesetzlichen Erben. Die Höhe seines Erbteils hängt von dem Güterstand der Eheleute ab (siehe Seite 14). Die Höhe des gesetzlichen Erbteils von Verwandten ändert sich dann entsprechend.

### „Voraus“ – ein Sonderrecht

Jeder überlebende Ehe- oder Lebenspartner, der gesetzlicher Erbe wird – also nicht in einer letztwilligen Verfügung bedacht wurde –, erhält vorab und zusätzlich zu seinem Erbteil den sogenannten Voraus (§ 1932 BGB). Das sind die zum gemeinsamen Haushalt gehörenden Gegenstände wie zum Beispiel Möbel, Teppiche, Haushaltsgeräte, Bücher, Bilder (soweit sie nicht Teil einer Kunstsammlung sind) und auch das gemeinsam genutzte Familienauto. Nicht zum Voraus gehören Gegenstände,

die dem persönlichen Gebrauch des Verstorbenen dienen, wie etwa Schmuck oder ein rein beruflich genutztes Auto. Zum Voraus gehören auch die Hochzeitsgeschenke. Voraussetzung ist aber immer, dass der überlebende Ehegatte gesetzlicher Erbe ist. Der Voraus entfällt also, wenn dieser in einem Testament oder einem Erbvertrag bedacht ist und auch, wenn er die Erbschaft ausschlägt oder enterbt ist. Gegenüber Abkömmlingen – auch solchen aus anderen Ehen – ist der Voraus eingeschränkt auf diejenigen Gegenstände, die der Ehegatte „zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt“ (§ 1932 BGB). Was zum Voraus gehört, hängt also auch von den bisherigen Lebensverhältnissen der Eheleute oder Lebenspartner ab.

Ein sehr teures Auto kann zum Voraus gehören, wenn es sich bei dem Verstorbenen zum Beispiel um einen gutverdienenden

den Arzt handelte. War das gleiche Auto praktisch der einzige Wertgegenstand eines verstorbenen Facharbeiters, gehört es nicht zum Voraus.

### Geschieden – auch vom Nachlass

Das Erbrecht des Ehegatten setzt immer eine rechtsgültige Ehe voraus. Es gilt also nicht für Geschiedene. Wer geschieden ist, hat am Nachlass des verstorbenen Ex-Ehepartners keinen Anteil mehr. Entsprechendes gilt bei Aufhebung der Lebenspartnerschaft.



#### ABER UNTERHALT VOM ERBEN?

Der geschiedene Ehegatte hat zwar kein gesetzliches Erbrecht mehr. War der Verstorbene ihm oder ihr gegenüber aber unterhaltspflichtig, müssen die Erben diesen Unterhalt in gewissen Grenzen weiter zahlen (siehe Seite 88 f.).

## INFO

### Sorgerecht für Kinder

Nach einer Scheidung kann das Sorgerecht für gemeinsame minderjährige Kinder bei einem Elternteil allein liegen. Kraft des Sorgerechts hat dieser dann auch das Vermögen des Kindes zu verwalten. Nach seinem Tod wird der/die Ex-Ehepartner/in in der Regel sorgeberechtigt. Wenn Sie verhindern wollen, dass Ihr/e Ex-Ehepartner/in nach Ihrem Tod das Vermögen verwaltet, das Sie dem Kind hinterlassen, sollten Sie im

Testament eine Testamentsvollstreckung anordnen (siehe Seite 231 ff.). Sie können Ihren geschiedenen Ehegatten in einer letztwilligen Verfügung auch ausdrücklich von der Verwaltung Ihres Nachlasses ausschließen (§ 1638 BGB). In diesem Fall muss dann ein Pfleger bestellt werden, der das Vermögen des Kindes bis zu dessen Volljährigkeit verwaltet. Diesen können Sie auch in Ihrem Testament benennen.

### Tod des Ehepartners während des Scheidungsverfahrens

Schwieriger ist die Rechtslage während eines laufenden Scheidungsverfahrens, also dann, wenn der Todesfall noch vor der Scheidung eingetreten ist.

Hatte nur der überlebende Ehegatte einen Scheidungsantrag gestellt, der oder die Verstorbene aber nicht und hatte der oder die Verstorbene dem Scheidungsantrag auch nicht zugestimmt, so gilt das volle Erbrecht des überlebenden Ehegatten fort, ganz so, als hätte die Ehe weiter bestanden. Hatte aber der Verstorbene selbst die Scheidung beantragt oder dem Scheidungsantrag des Ehegatten zugestimmt und lagen auch die Voraussetzungen für eine Scheidung vor, so ist der überlebende Ehegatte vom Erbrecht ausgeschlossen (§ 1933 BGB). In solchen Fällen muss geprüft werden, ob die Ehe tatsächlich geschieden worden wäre, wenn der Erblasser noch lebte.

Die Einzelheiten des Scheidungsrechts können also bei der Frage, ob in solchen Fällen ein Erbrecht des überlebenden Ehe-

gatten besteht, eine entscheidende Rolle spielen. Sie können hier nicht im Detail dargestellt werden.

Entsprechendes gilt während des Aufhebungsverfahrens für das Erbrecht der Lebenspartner.

### Erbrecht Geschiedener nach Kindern

Zu beachten ist auch, dass nach einer Scheidung zwar das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten entfällt, das Erbrecht des Ex-Ehegatten als Elternteil nach gemeinsamen Kindern als Erbe oder Erbin zweiter Ordnung aber bestehen bleibt.

Herr Schmitz ist geschieden. Mit seiner geschiedenen Frau hat er zwei Kinder. Herr Schmitz stirbt und wird von seinen beiden Kindern beerbt. Kurz darauf stirbt auch eines der Kinder bei einem Verkehrsunfall. Die geschiedene Frau Schmitz erbt jetzt als Mutter des verstorbenen Kindes zusammen mit dem überlebenden Kind je zur Hälfte das Vermögen des verstorbenen Kindes.

Wenn Sie dies nach einer Scheidung verhindern wollen, müssen Sie das in

## INFO Wenn es keine Kinder gibt

Kinderlose Ehepaare sind häufig der Meinung, nach dem Tod eines Ehepartners sei der oder die Überlebende automatisch Alleinerbe.

Das ist aber nicht so: Eltern, Geschwister, Neffen und Nichten des oder der Verstorbenen erben mit.

Wenn weder Eltern noch Geschwister noch Abkömmlinge von Geschwistern vorhanden sind, erben sogar die Großeltern, sofern sie noch leben. Wenn Sie das nicht wollen, müssen Sie ein Testament machen oder einen Erbvertrag schließen.

einer letztwilligen Verfügung tun (siehe Seite 120 f.). Sie können Ihre Kinder zu Vorerben und Ihre Enkel oder andere Mitglieder Ihrer Familie zu Nacherben einsetzen (siehe Seite 104). Damit ist das Erbrecht Ihres geschiedenen Ehegatten nach Ihren Kindern ausgeschlossen.

## Höhe des Erbteils

Die Höhe des Erbteils, also die Erbquote, des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners kann unterschiedlich ausfallen. Sie richtet sich zum einen danach, ob Verwandte des Verstorbenen ebenfalls erben, und welche Verwandten das sind. Zum anderen ist sie abhängig vom Güterstand.

## Gesetzliche Regelung für Eheleute

Nach dem Gesetz erbt der Ehegatte neben Verwandten der ersten Ordnung ein Viertel des Nachlasses (§ 1931 BGB). Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge des oder der Verstorbenen, also Kinder, Enkel, Urenkel und so weiter. Dazu gehören auch Abkömmlinge aus früheren Ehen des oder der Verstorbenen sowie nichteheliche Kinder und Adoptivkinder (siehe Seite 20 ff.).

Neben Verwandten der zweiten Ordnung (das sind Eltern, Geschwister, Nefen und Nichten) und neben Großeltern erbt der überlebende Ehegatte die Hälfte. Wenn ein Großelternanteil nicht mehr lebt oder aus einem anderen Grund nicht Erbe wird (zum Beispiel weil er die Erbschaft ausgeschlagen hat), also an sich die Ab-

kömmlinge dieses Großelternanteils erbberechtigt wären (Onkel, Tanten, Vettern, Kusinen usw.), so erhält der überlebende Ehegatte zusätzlich deren Anteil. Hat der verstorbene Großelternanteil keine Abkömmlinge, dann geht sein Anteil an die anderen Großelternanteile und nicht an den Ehegatten.

Sind weder Verwandte der ersten noch der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, erbt der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner allein.

## Bedeutung des Güterstands

Die Erbquote des überlebenden Ehegatten (siehe Seite 11) ist ferner abhängig davon, in welchem Güterstand die Eheleute zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers gelebt haben.

Gesetzlicher Güterstand für Eheleute ist nach geltendem Recht die Zugewinnsgemeinschaft. Sie besteht immer dann, wenn sie nichts anderes bestimmt haben. Eine solche Vereinbarung muss vor einem Notar in einem Ehevertrag getroffen worden sein. Sie ist auch noch während der Ehe möglich. Dann gilt der vereinbarte Güterstand.



## ZUGEWINNGEMEINSCHAFT IST DIE REGEL

Haben Eheleute keinen anderen Güterstand gewählt, so ist gesetzlicher Güterstand die Zugewinnsgemeinschaft.

Dabei sind für sogenannte Altehen Abweichungen zu beachten. In der früheren

Bundesrepublik (in den alten Bundesländern also) war bis zum 30. Juni 1958 der Ausschluss der Zugewinnngemeinschaft durch einseitige Erklärung eines Ehegatten vor dem Amtsgericht möglich. Ist dies geschehen, so gilt für solche Ehen die Gütertrennung. In den neuen Bundesländern war bis zum 3. Oktober 1990 gesetzlicher Güterstand die Eigentums- und Vermögensgemeinschaft der Eheleute nach dem Familiengesetzbuch der DDR. Auch hier konnte jeder Ehegatte bis zum 3. Oktober 1992 gegenüber dem Kreisgericht erklären, dass er die Zugewinnngemeinschaft nicht wolle. Für diese Ehen gilt dann weiter der Güterstand des DDR-FGB.

### Zugewinnngemeinschaft

Lebten die Eheleute beim Tod des Verstorbenen in Zugewinnngemeinschaft, gelten für das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten eine Reihe von Besonderheiten. Um sie zu verstehen, muss man wissen, was die Zugewinnngemeinschaft ist. Sie bedeutet, dass das Vermögen, das ein Ehegatte in die Ehe mitbringt, sein Eigentum bleibt. Erbschaften und Schenkungen werden diesem Vermögen hinzugerechnet, unabhängig davon, wann sie während der Ehe erfolgen. Wertsteigerungen des bei Eheschließung vorhandenen Vermögens und das in der Ehe neu erworbene Vermögen werden nach einer Auflösung der Ehe – also bei Scheidung oder Tod eines Ehegatten – geteilt. Der Ehegatte, dessen Vermögen größer geworden und höher ist als das des ande-

ren Ehegatten, muss die Hälfte des Mehrwerts abgeben.

Nach einer Scheidung wird das genau ausgerechnet. Beim Tod eines Ehegatten hingegen hat das Gesetz eine sehr viel einfachere Lösung vorgesehen, sofern der oder die Überlebende gesetzlicher Erbe oder Erbin wird. In diesem Fall erfolgt der Zugewinnausgleich dadurch, dass sich der gesetzliche Erbteil des Ehegatten um ein Viertel erhöht (§ 1371 BGB).

Das bedeutet: Ein Ehegatte, dem neben Kindern und Enkeln des Verstorbenen ohnehin ein Viertel als gesetzlicher Erbe zusteht (siehe Seite 14), bekommt als pauschalen Zugewinnausgleich noch ein weiteres Viertel dazu, sein Erbteil beträgt also die Hälfte der Erbschaft. War die Ehe kinderlos, erhält er neben Erben der zweiten Ordnung (den Eltern und deren Abkömmlingen) und neben Großeltern drei Viertel, neben entfernteren Verwandten erbt er allein.

**Beispiel:** Herr Meier ist verwitwet und hat mit seiner verstorbenen Frau zwei Kinder. Er heiratet zum zweiten Mal eine jüngere Frau, die ebenfalls ein Kind mit in die Ehe bringt. Bei seinem Tod hinterlässt er ein Vermögen von 200 000 €. Erbin wird seine zweite Frau zur Hälfte (ein Viertel bekommt sie als gesetzliche Erbin, ein weiteres Viertel aus dem Zugewinnausgleich). Die beiden Kinder von Herrn Meier aus erster Ehe erben je ein Viertel. Die zweite Frau Meier erbt also 100 000 €, jedes der Kinder 50 000 €. Das Stiefkind, das Frau Meier

mit in die Ehe gebracht hat, hat kein eigenes gesetzliches Erbrecht. Herr Meier kann es – wenn er das will – in einem Testament oder Erbvertrag bedenken.

Diese pauschalierte Aufstockung des gesetzlichen Erbteils des überlebenden Ehegatten um ein Viertel ist unabhängig davon, ob während der Ehe wirklich ein Zugewinn und ob er beim Verstorbenen entstanden ist. Das ist für den Durchschnittsfall einer langjährigen Ehe oftmals auch richtig und dürfte wohl dem mutmaßlichen Willen des oder der Verstorbenen entsprechen.

Problematisch ist diese Pauschalierung aber, wenn die Ehe nur kurz gedauert und der oder die Verstorbene ein größeres Vermögen mit in die Ehe gebracht hat. Problematisch ist sie auch dann, wenn der oder die Überlebende den größeren Zugewinn erwirtschaftet hat. In diesen Fällen erhält der Überlebende den pauschalierten erbrechtlichen Zugewinn für etwas,

wofür er selbst praktisch keine Leistung erbracht hat.

Zudem beeinträchtigt der erbrechtliche Zugewinnausgleich die Interessen der Kinder aus einer früheren Ehe und von nicht-ehelichen Kindern. Denn ein Teil der Erbschaft geht an den (neuen) überlebenden Ehegatten und wird damit Kindern aus früheren Ehen entzogen.

So wird im vorherigen Beispiel den beiden Kindern aus erster Ehe die Hälfte der Erbschaft nach ihrem Vater entzogen. Die Stiefmutter erbt als Ehefrau 100 000 €, und dieses Vermögen geht nach ihrem Tod auf ihre Erben über. In diesem Fall erbt dann das Kind, das Frau Meier mit in die Ehe gebracht hat, aber nicht als Stiefkind von Herrn Meier, sondern als leibliches Kind seiner Mutter (der zweiten Frau Meier).

**Ausbildungsanspruch der Kinder aus früheren Ehen:** Die Interessen der Kinder des Erblassers, die nicht aus der Ehe mit dem überlebenden Ehegatten stammen,

## INFO

### Pauschalierte Aufstockung

Wenn Sie die pauschalierte Aufstockung des gesetzlichen Erbteils nicht wollen, müssen Sie in einem Testament oder Erbvertrag etwas anderes bestimmen.

Im Beispiel auf Seite 15 könnte Herr Meier seine beiden Kinder aus erster Ehe zu seinen alleinigen Erben einsetzen.

Dann bekäme seine zweite Frau nur den Pflichtteil. In diesem Fall wären das 25 000 €. Zusätzlich könnte sie von ihren Stiefkindern den konkret errechneten Zugewinnausgleich verlangen, soweit überhaupt ein Zugewinn vorhanden ist (zu den Einzelheiten siehe Seite 34).

werden aber auch vom Gesetz selbst geschützt: Der überlebende Ehegatte muss diesen Stiefkindern aus seinem zusätzlichen Viertel eine Ausbildung bezahlen (§ 1371 Abs. 4 BGB). Der Anspruch ist begrenzt auf das zusätzliche erbrechtliche Zugewinnausgleichsviertel und besteht nur dann, wenn das Stiefkind bedürftig ist, die Ausbildung also nicht aus seinem (reduzierten) Erbteil oder seinem sonstigen Vermögen bezahlen kann.

**Beispiel:** Frau Müller stirbt und hinterlässt ihre Lebenspartnerin Frau Blume sowie fünf Kinder aus ihrer geschiedenen Ehe. Das hinterlassene Vermögen beträgt 100 000 €. Die Lebenspartnerin erbt die Hälfte, also 50 000 € (ein Viertel als gesetzliche Erbin, ein weiteres Viertel als Zugewinnausgleich), die Kinder erben jeweils 10 000 €.

Wenn einem der Kinder (oder mehreren Kindern) dieser Betrag zur Ausbildung nicht reicht, muss Frau Blume einspringen. Das muss sie aber nur bis zum Gesamtbetrag von 25 000 €, ihrem zusätzlichem Viertel aus dem Zugewinnausgleich.

**Nachteile des erbrechtlichen Zugewinnausgleichs:** Der pauschalierte erbrechtliche Zugewinnausgleich kann unter Umständen für den überlebenden Ehegatten unter dem Strich auch weniger bringen: Wenn nach einer langjährigen Ehe praktisch das ganze Vermögen Zugewinn des Verstorbenen ist, beträgt der konkret er-

rechnete Zugewinn ohnehin die Hälfte des hinterlassenen Vermögens, also genau das, was dem überlebenden Ehegatten neben Kindern als gesetzliches Erbteil zusteht.

**Beispiel:** Herr und Frau Wagner haben gemeinsam eine Arztpraxis aufgebaut. Sie haben eine Tochter. Herr Wagner stirbt. Wert der Praxis: 200 000 €. Frau Wagner erbt als gesetzliche Erbin neben ihrer Tochter die Hälfte (ein Viertel als gesetzliche Erbin, ein weiteres Viertel als pauschalierten erbrechtlichen Zugewinnausgleich), also 100 000 €. Da das Vermögen von Herrn Wagner vollständig während der Ehe erworben worden ist, beträgt der errechnete Zugewinnausgleich ebenfalls 100 000 €.

Frau Wagner kann – wenn sie die Erbschaft ausschlägt – Zugewinnausgleich fordern und von dem restlichen Vermögen noch ihren Pflichtteil verlangen. In diesem Fall wird dieser Pflichtteil nicht nach dem durch die Zugewinnungsgemeinschaft erhöhten gesetzlichen Erbteil berechnet, sondern nach dem normalen gesetzlichen Erbteil von einem Viertel (sogenannter kleiner Pflichtteil siehe Seite 34). Der Pflichtteil beträgt demnach ein Achtel. Dieses Achtel wird berechnet von dem Vermögen, das nach Abzug des Zugewinnausgleichs übrig bleibt. Hier wären das 100 000 €.

Frau Wagner bekäme also, wenn sie diese Lösung wählt, außer ihrem Zuge-

winnausgleich von 100 000 € noch ein Achtel von den restlichen 100 000 € dazu: Das sind immerhin noch einmal 12 500 €.



### AUSSCHLAGEN ODER NICHT?

Es kann sich durchaus lohnen, darüber nachzudenken, ob man beim Güterstand der Zugewinnngemeinschaft die Erbschaft annimmt oder ausschlägt.

Für die Ausschlagung einer Erbschaft besteht allerdings eine kurze Frist von nur sechs Wochen (§ 1944 BGB; siehe Seite 180 ff.), gerechnet von dem Zeitpunkt an, in dem der Erbe vom Tod des Erblassers erfährt.

### Gütertrennung

Bei Gütertrennung (siehe Seite 14) findet kein Zugewinnausgleich statt. Auch die pauschale Erhöhung des Erbteils des überlebenden Ehegatten oder des Lebenspartners um ein Viertel gibt es dann nicht. Dafür gilt eine andere Besonderheit. Wenn neben dem überlebenden Ehegatten ein oder zwei Kinder des Erblassers erbberechtigt sind, erben alle zu gleichen Teilen. Neben einem Kind erbt die Witwe oder der Witwer also die Hälfte, neben

zwei Kindern jeder ein Drittel. Neben drei und mehr Kindern erbt der überlebende Ehegatte immer ein Viertel, die Kinder teilen sich den Rest. Lebt ein Kind nicht mehr, so treten an seine Stelle – falls vorhanden – seine Abkömmlinge. Zu den Kindern des Erblassers zählen auch seine Kinder aus früheren Ehen und seine nicht-ehelichen Kinder. Neben anderen Verwandten bleibt es bei der normalen gesetzlichen Erbfolge.

### Gütergemeinschaft

Auch die Gütergemeinschaft muss durch einen Ehevertrag vereinbart worden sein. Das geschieht heute nur noch selten. Erbrechtlich bestehen keine Besonderheiten. Es bleibt beim normalen gesetzlichen Erbrecht des überlebenden Ehegatten ohne Zugewinnausgleich, also auch ohne erhöhtes gesetzliches Erbrecht.

Meist wird in diesen Fällen im Ehevertrag zusätzlich vereinbart, dass die Gütergemeinschaft auch nach dem Tod eines Ehegatten zwischen der oder dem Überlebenden und den gemeinschaftlichen Kindern fortgesetzt werden soll (fortgesetzte Gütergemeinschaft). Dann wird das gesamte Vermögen, das die Eheleute

## INFO

### Steuerfreier Zugewinnausgleich

Berücksichtigen Sie auch die Erbschaftsteuer. Der Zugewinnausgleich ist immer erbschaftsteuerfrei (§ 5 ErbStG). Bei Gütertrennung gibt es aber keinen Zugewinnausgleich. Der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner muss deshalb bei größeren Vermögen mehr Erbschaftsteuer zahlen (siehe Seite 277 ff.).

## WAS EHEGATTEN UND LEBENSPARTNER ERBEN

Güterstand	neben Erben 1. Ordnung (Kinder, Enkel)	neben Erben 2. Ordnung (Eltern, Geschwister)	neben Erben 3. Ordnung (Großeltern)	neben Erben weiterer Ordnungen
Zugewinnngemeinschaft	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}^{**}$	$\frac{1}{4}$
Gütertrennung	$\frac{1}{2}$ bei einem Kind $\frac{1}{3}$ bei zwei Kindern $\frac{1}{4}$ bei drei und mehr Kindern	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}^{**}$	$\frac{1}{4}$
Gütergemeinschaft	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}^{**}$	$\frac{1}{4}$
Eigentums- und Vermö- gensgemeinschaft der frü- heren DDR *)	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}^{**}$	$\frac{1}{4}$

\*) Gilt nur für Bürger der früheren DDR, die vor dem 3. Oktober 1992 für diesen Güterstand votiert haben, und nur für Erbfälle nach dem 3. Oktober 1990.

\*\*) Ist ein Großelternanteil verstorben, erbt der überlebende Ehegatte anstelle seiner Abkömmlinge auch dessen Teil. Sind keine Abkömmlinge vorhanden, geht der Anteil an die anderen Großelternanteile.

gemeinsam besessen haben (das sogenannte Gesamtgut), nicht vererbt, sondern bleibt gemeinschaftliches Eigentum des überlebenden Ehegatten und der gemeinsamen Kinder. Nur diejenigen Vermögenswerte, die dem Verstorbenen allein gehörten (sein Vorbehalts- und sein Sondergut), fallen in den Nachlass und werden vererbt.

Die fortgesetzte Gütergemeinschaft hat Vorteile für den überlebenden Ehegatten: Er braucht das bisher gemeinschaftliche Vermögen nicht mit seinen Kindern zu teilen und verwaltet es allein. Die Kinder erben erst, wenn auch der überlebende Ehegatte stirbt.

Eines ist aber auf jeden Fall zu beachten: Wird Gütergemeinschaft zwischen Eheleuten vereinbart – gleich ob bei der Heirat oder später –, gilt dies als Schenkung

desjenigen Ehegatten, der mehr Vermögen hat, an denjenigen, der weniger besitzt. Das kostet Schenkungsteuer in den üblichen Grenzen (siehe Seite 291). Die steuerlichen Folgen sollten Sie bedenken. Dazu brauchen Sie die Hilfe eines Steuerberaters oder einer Steuerberaterin.



### VEREINBARUNGEN ZU LEBZEITEN

Wenn Sie darüber nachdenken, ob Sie durch Vereinbarung der Gütergemeinschaft Ihre Ehefrau oder Ihren Ehemann schon zu Lebzeiten an Ihrem Vermögen beteiligen wollen, sollten Sie sich unbedingt notariell beraten lassen. Die Gütergemeinschaft ist kompliziert und recht unübersichtlich, kann aber je nach Vermögensverhältnissen auch sehr sinnvoll sein.

### Eigentums- und Vermögensgemeinschaft in den neuen Bundesländern

Haben Eheleute in den neuen Bundesländern bis zum 3. Oktober 1990 im gesetzlichen Güterstand der früheren DDR, der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft, gelebt, so gilt für sie von diesem Zeitpunkt an der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft mit allen dargestellten erbrechtlichen Folgen. Aber: Jeder Ehegatte konnte nach der deutsch-deutschen Einigung innerhalb von zwei Jahren – also

bis zum 3. Oktober 1992 – einseitig gegenüber dem Kreisgericht erklären, dass es für seine Ehe beim bisherigen DDR-Güterstand bleiben solle. Dann leben die Eheleute, wenn ein Ehevertrag nichts anderes bestimmt, weiter im Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft. Die Erhöhung des gesetzlichen Erbteils des überlebenden Ehegatten (das zusätzliche Zugewinnausgleichsviertel, siehe tabellarische Übersicht Seite 19) gibt es also nicht.

## NICHTHELICHE KINDER UND IHRE VÄTER

Nichteheliche Kinder haben gegenüber ihrer Mutter schon immer ein gesetzlich es Erbrecht in demselben Umfang wie eheliche Kinder. Gegenüber ihren Vätern haben nichteheliche Kinder seit 1970 nach und nach erbrechtliche Ansprüche erworben. Den ehelichen Kindern gleichgestellt sind sie, unabhängig von ihrem Geburtsdatum, aber erst durch ein Gesetz vom April 2011. Dieses gilt rückwirkend für alle Erbfälle seit dem 29. Mai 2009.

Für Erbfälle vor dem 29. Mai 2009 gilt das alte Recht. Danach waren vor dem 1. Juli 1949 geborene nichteheliche Kinder von der Erbfolge nach ihrem Vater ausgeschlossen, es sei denn, der Vater lebte am 2. Oktober 1990 in der DDR. Bei Erbfällen vor 1998 trat in den alten Bundesländern der Erbersatzanspruch an die Stelle des gesetzlichen Erbrechts.

**Bitte beachten Sie:** Ist der Erbfall vor dem 29. Mai 2009 eingetreten, wird er nach altem Recht beurteilt. Solche Erbfälle werden auch nicht neu abgewickelt.

Voraussetzung für das Erbrecht zwischen nichtehelichen Kindern und ihren Vätern ist immer, dass die Abstammung geklärt ist, das heißt, es muss rechtlich verbindlich klargestellt sein, dass der nichteheliche Vater wirklich der Vater des Kindes ist. Das kann durch Anerkennung oder auch durch gerichtliche Vaterschaftsfeststellung geschehen. Nur dann besteht ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen Vater und Kind und damit auch ein gegenseitiges Erbrecht. Das bedeutet, nichteheliche Kinder erben wie eheliche Kinder. Sind mehrere Erben vorhanden, werden sie Mitglied einer Erbengemeinschaft. Will der Erblasser eine Erbengemeinschaft

zwischen seinem nichtehelichen Kind und seinen sonstigen Erben verhindern, muss er tätig werden und entsprechende testamentarische Anordnungen treffen. Er kann das nichteheliche Kind auf den Pflichtteil setzen oder ihm ein Vermächtnis im Wert des gesetzlichen Erbteils aussetzen.

Die rückwirkende erbrechtliche Gleichstellung für alle nichtehelichen Kinder kann zu einer Neuabwicklung bereits abgeschlossener Erbfälle führen.

**Beispiel:** Der verwitwete Herr König stirbt am 10. Juni 2010 in München und hinterlässt einen am 9. Januar 1949 geborenen nichtehelichen Sohn Jürgen und eine eheliche Tochter Renate. In seinem Testament hat er Renate als Alleinerbin eingesetzt. Renate beantragt und erhält einen Erbschein, der sie als Alleinerbin ausweist.

Der nichteheliche Sohn Jürgen ist, da vor dem 1. Juli 1949 geboren, im Jahr 2010 noch von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen und hat damit auch keinen Pflichtteilsanspruch. Dies ändert sich im April 2011, denn jetzt ist gesetzlich geregelt, dass auch vor dem 1. Juli 1949 geborene nichteheliche Kinder ein gesetzliches Erbrecht haben und zwar rückwirkend für alle Erbfälle ab dem 29. Mai 2009. Jürgen ist zwar durch das Testament von der Erbfolge ausgeschlossen, er kann aber jetzt seinen Pflichtteilsanspruch gegen seine Halbschwester Renate geltend machen. Eines kann er allerdings nicht: Als neu hinzugetretener Pflichtteilsberechtigter das Testament seines Vaters anfechten. Das hat der Gesetzgeber ausgeschlossen (Art. 12 I § 10 Abs. 3 NEhelG; zur Anfechtung siehe Seite 177).

## ADOPTIVKINDER

Für das Erbrecht von Adoptivkindern muss unterschieden werden zwischen der Adoption Minderjähriger und Volljähriger.

### Adoption Minderjähriger

Normalerweise wird ein minderjähriges Kind, häufig ein Baby, adoptiert. Durch die Adoption erlangt das Kind die volle rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. Auf das Erbrecht bezogen, bedeutet das: Ein Adoptivkind erbt wie ein eheliches Kind.

Die Wirkung der Adoption Minderjähriger erstreckt sich auch auf die Abkömmlinge des Adoptivkindes und auf die Verwandten der Adoptiveltern. Ebenso erben diese (Adoptiv-)Verwandten vom angenommenen Kind. Bisherige Verwandtschaftsverhältnisse erlöschen. Das adoptierte Kind erbt also nicht von seinen „richtigen“, blutsverwandten Eltern und diese auch nicht von ihm.

Wird ein Minderjähriger durch einen mit ihm im 2. oder 3. Grad Verwandten —

## INFO Stichtag 1. Januar 1977

Das Adoptionsrecht des BGB ist seit dem 1. Januar 1977 in Kraft. Für davor abgeschlossene Adoptionsverträge gelten für Adoptivkinder, die zu diesem Zeitpunkt volljährig waren, die Bestimmungen über die Annahme Volljähriger. War das Adoptivkind am 1. Januar

1977 minderjährig, konnten die Adoptiveltern bis zum 31. Dezember 1977 gegenüber dem Amtsgericht Berlin-Schöneberg erklären, dass auch für diese Fälle die Vorschriften über die Volljährigenadoption angewendet werden sollen.

das sind zum Beispiel Großeltern, Geschwister, Onkel und Tante — oder Verschwägerten adoptiert, dann erlischt nur die Verwandtschaft zu den leiblichen Eltern und deren Abkömmlingen, den Geschwistern und ihren Nachkommen. Alle übrigen verwandtschaftlichen Beziehungen, zum Beispiel zu den Großeltern, bestehen weiter und können erbrechtliche Ansprüche begründen. Wird ein Stiefkind von dem Stiefelternteil adoptiert, so erlöschen seine Verwandtschaftsverhältnisse zu den Verwandten seines verstorbenen Elternteils nicht, wenn dieser Elternteil sorgeberechtigt war. Der Enkel bleibt weiter mit seinen Großeltern, den Eltern seines verstorbenen Vaters oder seiner Mut-

ter verwandt und tritt trotz Adoption an die Stelle des verstorbenen Elternteils.

### Adoption Volljähriger

Die Wirkung einer Adoption Volljähriger ist nicht so weitreichend wie die Adoption von Minderjährigen. Vor allem erstreckt sich das Annahmeverhältnis nicht auf die Verwandten des Annehmenden, ist also beschränkt auf Adoptivkind und Adoptiveltern.

Es gibt kein Erbrecht des angenommenen Kindes gegenüber den Verwandten seiner Adoptiveltern; es besteht aber ein Erbrecht des Adoptivkindes und seiner Abkömmlinge nach den Adoptiveltern und umgekehrt.

## STIEFKINDER UND STIEFELTERN

Stiefkinder sind mit dem Stiefelternteil nicht verwandt und gehören daher nicht zu den gesetzlichen Erben des Stiefelternteils. Sie erben nur von ihrem leiblichen

Elternteil. Ebenso werden Stiefeltern nicht gesetzliche Erben ihrer Stiefkinder, auch sie erben nur nach ihren leiblichen Kindern.

**Beispiel:** Herr Hansen ist geschieden. Seine beiden Kinder aus der geschiedenen Ehe leben bei der Mutter. Er heiratet wieder, und seine zweite Frau bringt zwei Kinder mit in die Ehe. Nach dem Tod von Herrn Hansen erben die zweite Ehefrau sowie die beiden Kinder aus seiner ersten Ehe.

Die beiden Stiefkinder, die seine zweite Frau mit in die Ehe brachte, erben nichts.

Auch das Erbrecht der ersten Ehefrau von Herrn Hansen ist mit der Scheidung entfallen.

Stiefeltern, die ihren Stiefkindern nach ihrem Tod etwas zukommen lassen wollen, können sie in einem Testament oder Erbvertrag bedenken, sie als Erben oder Vermächtnisnehmereinsetzen

Es ist auch möglich, dass Stiefeltern ihr Stiefkind adoptieren. Dann erbt es ein leibliches Kind.

## BESONDERHEITEN

### Das Höferecht

In den meisten alten Bundesländern hat sich regional zum Teil recht unterschiedliches Erbrecht für bäuerliche Höfe erhalten. Die Absicht solcher Sondervorschriften war und ist es, einen Hof und sein Zubehör als Ganzes zu erhalten. Der Hof soll nur auf einen Erben übergehen, die anderen erhalten Ausgleichsansprüche, werden aber nicht Miterben des Hofes. Solche Sonderregelungen gibt es in Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg; in der ehemals britischen Zone der alten Bundesrepublik (Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein) gilt die Höfeordnung. All diese Sonderregelungen gelten anstelle der gesetzlichen Erbfolge des BGB. Sie schließen aber nicht aus, dass der Erblasser und Hofeigentümer durch letztwillige Verfügung anderes bestimmt. Eine

anwaltliche Beratung ist in solchen Fällen dringend zu empfehlen.

### Das Erbrecht des Staates

Kann kein Erbe ermittelt werden, erbt der Staat (das Gesetz spricht von Fiskus, § 1964 BGB). Das heißt, das Nachlassgericht stellt dann fest, dass kein anderer Erbe als der Staat vorhanden ist.

Wer dennoch glaubt, erbberechtigt zu sein, kann diesen Beschluss des Gerichts anfechten. Er oder sie muss dann das Verwandtschaftsverhältnis zum Verstorbenen oder die Existenz eines ihn oder sie begünstigenden Testaments nachweisen können.

Wer keine gesetzlichen Erben hat und das Erbrecht des Staates für sein Vermögen ausschließen will, kann dies in einem Testament oder Erbvertrag tun (siehe Seite 65 ff.).

## ZUWENDUNGEN ZU LEBZEITEN

Es kommt häufig vor, dass Eltern ihren Kindern oder Großeltern ihren Enkeln schon zu Lebzeiten Zuwendungen machen. Sie helfen bei der Finanzierung eines Hauses, sie beteiligen sich beim Kauf einer Praxis oder finanzieren die Grundausstattung einer Wohnung. Das kann zu Ungerechtigkeiten führen, wenn dies nicht bei allen Kindern der Fall war. Elternteile versuchen auf diese Weise auch, Kinder aus ihrer zweiten Ehe gegenüber denjenigen aus der ersten Ehe zu bevorzugen. Das macht das Gesetz nicht mit und sieht deshalb in § 2050 BGB vor, dass solche Zuwendungen, die vor dem Tod des Erblassers erfolgten, ausgeglichen werden. Dadurch kann sich der Wert des Erbteils eines Abkömmlings verändern.

### Voraussetzungen für den Ausgleich

Diese Ausgleichspflicht besteht aber nur unter bestimmten Voraussetzungen. Zunächst einmal gilt sie nur für Abkömmlinge, also für Kinder, Enkel, Urenkel und

andere Abkömmlinge. Andere Erben – Verwandte des Erblassers und der überlebende Ehe- oder Lebenspartner – sind davon nicht betroffen, sie sind nicht ausgleichspflichtig.

Hat also eine vermögende Mutter einzelnen Kindern oder Enkeln zu Lebzeiten größere Beträge zukommen lassen, so sind diese untereinander ausgleichspflichtig. Hat sie ihrem Ehemann ein Haus oder eine wertvolle Kunstsammlung geschenkt, so ist dieser nicht ausgleichspflichtig.

### Was ausgleichspflichtig ist

Ausgleichspflichtig sind aber nicht alle Zuwendungen, die der Verstorbene zu Lebzeiten gemacht hat. Zunächst unterliegt der Ausgleichspflicht das, was der Abkömmling als Ausstattung erhalten hat, also das, was einem Kind mit Rücksicht auf seine Heirat oder auf eine selbstständige Lebensstellung von einem Elternteil zugewendet worden ist (§ 1624 BGB). Dazu gehört die Finanzierung einer Wohnung oder der Kauf eines Betriebs oder die Einrich-

### INFO

#### Für wen gilt die Ausgleichspflicht?

Die Ausgleichspflicht gilt immer für gesetzliche Erben, also nur dann, wenn der oder die Verstorbene keine letztwillige Verfügung (Testament oder Erbvertrag) hinterlassen hat. Ausnahmsweise besteht die Ausgleichspflicht auch bei

einer Erbeinsetzung durch Testament oder Erbvertrag, wenn der Verstorbene seine Abkömmlinge in der letztwilligen Verfügung genau mit dem bedacht hat, was ihr gesetzlicher Erbteil wäre (§ 2052 BGB, siehe Seite 7 ff.).

tung einer Praxis. Ferner sind ausgleichspflichtig Zuschüsse zum Lebensunterhalt und Aufwendungen für die Berufsausbildung, soweit sie über das Maß hinausgegangen sind, das nach den Lebensverhältnissen des Verstorbenen üblich ist.

### **AUSSCHLUSS DER AUSGLEICHSPFLICHT**

Wollen Eltern diese Ausgleichspflicht ausschließen und damit ein Kind stärker begünstigen als die Geschwister, dann können sie diesen Ausschluss bei der Zuwendung bestimmen.

### **Was nicht ausgleichspflichtig ist**

Zuwendungen, die keine Ausstattung sind oder die der üblichen Berufsausbildung dienen, sind normalerweise nicht ausgleichspflichtig. Schenken also Eltern einem Kind einen Teil ihres Vermögens schon zu Lebzeiten, dann wird diese Schenkung später nicht auf den Erbteil angerechnet, es sei denn, die Eltern haben dies bei der Schenkung ausdrücklich bestimmt. Grenzen setzt hier allerdings das Pflichtteilsrecht (siehe Seite 29).

Diese etwas verwirrende gesetzliche Regelung hat zwei Gründe. Zum einen haben Kinder (und andere Abkömmlinge) im Rahmen der Unterhaltspflicht einen gleichen Anspruch auf eine Ausstattung und eine Berufsausbildung. Wurde ein Kind bevorzugt, so soll dies im Zweifel beim Erbfall ausgeglichen werden. Zum anderen aber kann jeder mit seinem Vermögen machen, was er will. Ist die Bevorzugung eines Kindes wirklich gewollt, so akzeptiert das der Gesetzgeber auch.

Immer muss die Bestimmung über die Anrechnung spätestens mit der Schenkung getroffen werden. Der Erblasser muss sich also frühzeitig und endgültig festlegen. Dies ist auch durch die Reform des Erbrechts entgegen der ursprünglichen Absicht nicht geändert worden. Will der Erblasser oder die Erblasserin getroffene oder unterlassene Anordnungen über die Anrechnung ändern, ist dies nur noch durch die letztwillige Anordnung von Vorausvermächtnissen oder Teilungsanordnungen möglich (siehe Seite 104). In einem solchen Fall ist unbedingt fachlicher Rat zur Gestaltung des Testaments einzuholen.

### **TIPP** **Ausstattung: Eine Frage der Größe**

Es ist nicht immer leicht festzustellen, ob eine bestimmte Zuwendung als Ausstattung anzusehen ist oder nicht, und es kann auch zweifelhaft sein, ob ein bestimmter Geldbetrag die Vermögensverhältnisse übersteigt. Bei

größeren Zuwendungen sollten Eltern und Großeltern deshalb von vornherein festlegen, ob diese Zuwendung später ausgeglichen werden soll oder nicht. Dadurch lässt sich mancher Erbschaftsstreit vermeiden.

## Berechnung des Ausgleichs

Maßgebend ist der Wert des Zugewendeten zur Zeit der Zuwendung. Spätere Wertsteigerungen und -minderungen bleiben außer Betracht (§ 2055 Abs. 2 BGB). Berücksichtigt wird aber nach der Rechtsprechung der Kaufkraftschwund des Geldes. Gerechnet wird folgendermaßen: Zunächst wird der Wert des Zugewendeten dem gemeinsamen Erbteil aller Abkömmlinge hinzuaddiert, dann wird nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge geteilt, und danach wird der Wert des Zugewendeten beim Empfänger abgezogen.

**Beispiel:** Herr Bauer hinterlässt seine Frau und zwei Kinder. Die Erbschaft beträgt 800 000 €. Die Witwe bekommt (bei Zugewinnngemeinschaft) die Hälfte, also 400 000 €. Die Tochter hat bei ihrer Heirat 200 000 € zum Erwerb einer Eigentumswohnung bekommen. Der Sohn hat für ein Auslandsstudium 40 000 € erhalten. Für die Teilung werden dem gemeinsamen Erbteil der Kinder von 400 000 € die Vorauserpfänge hinzugerechnet:

gemeinsamer Erbteil der Kinder:	400 000 €
+ Eigentumswohnung der Tochter:	200 000 €
+ Auslandsstudium des Sohnes:	40 000 €
<hr/>	
= gemeinsame Erbmasse	640 000 €

Erbquote für jedes Kind ist die Hälfte, also 320 000 €. Die Tochter erhält 120 000 € (320 000 € – 200 000 €), der Sohn 280 000 € (320 000 € – 40 000 €).

## Mitarbeit im Beruf und in der Pflege

Ausgeglichen werden auch die Mitarbeit im Haushalt, Beruf oder Geschäft des Verstorbenen und die Pflege des Erblassers. Diese ist ab 1. Januar 2010 bei der gesetzlichen Erbfolge unabhängig davon auszugleichen, ob wegen der Pflegeleistung auf eigenes berufliches Einkommen verzichtet wird oder nicht. Auszugleichen sind Leistungen, die Kinder üblicherweise ihren Eltern gegenüber erbringen, wenn sie im Haushalt ihrer Eltern leben oder die Eltern

## INFO

### Höhe des Ausgleichs für Pflege

Maßgebend für die Höhe des Ausgleichs sind Dauer und Umfang der Leistungen. Langjährige Pflege eines alten, kranken oder behinderten Erblassers oder langjährige Mitarbeit in einem Betrieb kann deshalb zu erheblichen Ausgleichsansprüchen führen.

Der Ausgleich ist ausgeschlossen, wenn der Abkömmling für seine Tätigkeit angemessen bezahlt wurde. War ein Entgelt versprochen, wurde es aber nicht gezahlt, besteht keine Ausgleichspflicht, wohl aber ein Anspruch gegenüber Miterben auf Nachzahlung.

pflegen. Die Vorschrift gilt aber auch für mitarbeitende Töchter und Söhne in handwerklichen und mittelständischen Betrieben, wenn sie kein Gehalt beziehen. Immer gilt: Ein Ausgleichsanspruch setzt voraus, dass die gesetzliche Erbfolge unter den Abkömmlingen zum Zuge kommt (siehe Kasten links).

Für die Berechnung des Ausgleichs wird zunächst der Nachlasswert für alle Abkömmlinge errechnet. Davon wird der Ausgleichsbetrag abgezogen, dann wird geteilt und beim Ausgleichsberechtigten der ihm zustehende Ausgleichsbetrag zum Erbteil hinzugerechnet.

**Beispiel:** Herr Peters hinterlässt seine Ehefrau, einen Sohn und eine Tochter. Der Wert des Nachlasses beträgt 20 000 €. Die Witwe erhält – bei Zugewinnngemeinschaft – die Hälfte, also 10 000 €. Die Erbquote für beide Kinder zusammen beträgt ebenfalls 10 000 € (je ein Viertel). Die Tochter hat den Vater während der letzten Lebensmonate gepflegt und deshalb nur halbtags gearbeitet. Das Gericht setzt den Wert der Pflege auf 3 000 € fest. Dieser Betrag wird vom Erbteil der Kinder abgezogen und nach der Teilung bei der Tochter später wieder hinzugerechnet. Also:  $10\,000\text{ €} - 3\,000\text{ €} = 7\,000\text{ €}$ . Der Erbteil beträgt für jedes Kind 3 500 €. Die Tochter bekommt als Ausgleich für die Pflege 3 000 € dazu. Im Ergebnis erhält also der Sohn 3 500 €, die Tochter 6 500 € vom Nachlass des Vaters.

Im Beispiel hat die Tochter wegen der Pflege nur noch halbtags gearbeitet. Seit dem 1. Januar 2010 hat sie den Ausgleichsanspruch aber auch, wenn sie die Pflege ohne Einschränkung ihrer Berufstätigkeit ausgeführt hätte. Der Gesetzgeber hat bei der Reform des Erbrechts den Verzicht auf berufliches Einkommen als Voraussetzung für den Ausgleichsanspruch abgeschafft (§ 2057 a BGB n. F.), aber auf eine gesetzliche Festlegung der Höhe der Vergütung verzichtet. Einigen sich die Kinder nicht, muss das Gericht entscheiden. Wird die Pflege vom Ehe- oder Lebenspartner, Geschwistern oder sonstigen Dritten übernommen, erhalten diese nur dann eine Vergütung aus dem Nachlass, wenn der Erblasser dies letztwillig festgelegt hat.



### TIPP FÜRS TESTAMENT

In seinem/ihrer Testament sollte der Erblasser/die Erblasserin für den Fall der Pflegebedürftigkeit eine Zuwendung für denjenigen vorsehen, der die Pflege unentgeltlich übernimmt. Streit zwischen den Erben und der dritten Person wird vermieden, wenn die Pflegeleistungen bereits zu Lebzeiten vergütet werden. Dies setzt aber voraus, dass Erblasser zum Zeitpunkt der Pflege zu einer Regelung noch in der Lage sind. Trifft der/die Erblasser/in weder zu Lebzeiten noch für den Erbfall in einem Testament oder Erbvertrag eine Regelung, gehen die Personen leer aus, die nicht zu den Kindern oder sonstigen Abkömmlingen des/der Erblassers/in gehören.



# DER PFLICHTTEIL

---

Das Pflichtteilsrecht gewährt bestimmten gesetzlichen Erben eine Mindestbeteiligung am Nachlass des Erblassers. Es kommt nur dann zum Zuge, wenn bestimmte Erben durch letztwillige Verfügung von der Erbfolge ausgeschlossen sind. Will der Erblasser andere als seine pflichtteilsberechtigten Verwandten als Erben einsetzen, muss er die Grenzen berücksichtigen, die das Pflichtteilsrecht setzt.

## VORAUSSETZUNGEN DES PFLICHTTEILSANSPRUCHS

Sie haben im vorherigen Kapitel gesehen, wie sich der Gesetzgeber die gesetzliche Erbfolge vorstellt: Das vererbte Vermögen soll an die nächsten Familienangehörigen fallen. Zugleich bleibt es aber jedem überlassen, dies in einem Testament oder einem Erbvertrag anders zu regeln (siehe Seite 65).

Was geschieht aber, wenn der oder die Verstorbene einen Teil oder auch das gesamte Vermögen einem Dritten zuwendet und damit den Erbteil seiner Familienangehörigen vermindert oder einen seiner nächsten Angehörigen besonders begünstigt und dadurch die anderen benachteiligt?

In der Praxis ist es häufig so, dass der zweite Ehegatte begünstigt wird und dies zulasten der Kinder aus der früheren Ehe

geht, was zu erbitterten Streitigkeiten vor Gericht führen kann. Es kommt aber auch nicht selten vor, dass der Erblasser eine Person, die ihn bis zum Tode gepflegt hat, zum Alleinerben einsetzt, etwa einen nichtehelichen Lebensgefährten.

Das Pflichtteilsrecht sucht in einer solchen Konfliktsituation nach einem Ausgleich. Es setzt der Verfügungsfreiheit des Erblassers Grenzen und sichert den allernächsten Familienangehörigen ein Mindesterbecht – eben ihren Pflichtteil –, das der Erblasser nur in besonderen Ausnahmefällen entziehen kann (siehe Seite 60 f.).

Pflichtteilsberechtigten sind nicht am Nachlass beteiligt, werden also nicht Miterben mit den anderen Erben. Sie haben lediglich einen Geldanspruch gegen den

oder die Erben in Höhe der Hälfte des Wertes ihres gesetzlichen Erbteils.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahre 2005 entschieden, dass das Pflichtteilsrecht von Kindern des Erblassers als bedarfsunabhängige wirtschaftliche Mindestbeteiligung von der Erbrechtsgarantie des Grundgesetzes in Art. 14 GG gewährleistet wird.

Das Pflichtteilsrecht wird von der Verfassung garantiert und schränkt die Testierfreiheit des Erblassers ein. Eine vollständige Abschaffung des Pflichtteilsrechts von Kindern ist damit nicht möglich.

### NEUREGELUNG DES PFLICHTTEILSRECHTS

Die Vorschriften über das Pflichtteilsrecht (§ 2303–2338 BGB) sind außerordentlich kompliziert und nicht nur für den juristischen Laien schwer nachvollziehbar. Die Erbrechtsreform hat das Pflichtteilsrecht in einigen Punkten neu gestaltet und vereinfacht. Damit wird die Anwendung der Vorschriften erleichtert. Die Neuregelung führt aber auch zu einer Einschränkung der Ansprüche eines pflichtteilsberechtigten Erben, der je nach Fallgestaltung weniger als nach der alten Rechtslage erhält (siehe Seite 43 ff.).

Das neue Recht gilt für alle Erbfälle ab dem 1. Januar 2010. Die Änderungen beziehen sich auf die Pflichtteilsentziehung, die Pflichtteilsergänzung nach Geschenken, die Stundung des Pflichtteilsanspruchs und die Wahl des Pflichtteils anstelle des Erbteils.

## Wer ist pflichtteilsberechtigt?

Pflichtteilsberechtigt sind nur die nächsten Familienangehörigen des Erblassers: seine Abkömmlinge (Kinder, Enkel, Urenkel und so weiter), seine Eltern, sein überlebender Ehegatte (§ 2303 BGB) oder sein eingetragener Lebenspartner (§ 10 Abs. 6 LPartG). Dazu zählen ebenfalls nichteheliche und adoptierte Kinder, soweit sie erbberechtigt sind (siehe Seite 20 ff.), und ein zur Zeit des Todes noch nicht geborenes, aber bereits gezeugtes Kind. Nicht dazu gehören Stiefkinder und Stiefeltern.

Nicht pflichtteilsberechtigt sind entferntere Verwandte wie Geschwister, Onkel, Tanten, Neffen und Nichten und auch nicht der nichteheliche Lebensgefährte.

Voraussetzung für den Pflichtteilsanspruch ist immer, dass der- oder diejenige auch erbberechtigt wäre. Wenn Abkömmlinge des Erblassers leben und erben, haben seine Eltern keinen Pflichtteilsanspruch. Sie sind Erben der zweiten Ordnung und werden durch Erben der ersten Ordnung (wazu Kinder und andere Abkömmlinge gehören) von ihrem Erbrecht ausgeschlossen (siehe Seite 8 ff.).

Bei laufenden Scheidungsverfahren hat der überlebende Ehegatte nur dann einen Pflichtteilsanspruch, wenn er auch ein Erbrecht hätte (siehe Seite 13).

Nichteheliche Kinder sind nach ihrer Mutter immer voll erb- und deshalb auch pflichtteilsberechtigt. Für das gesetzliche Erbrecht und damit auch das Pflichtteilsrecht nach dem nichtehelichen Vater muss danach unterschieden werden,

## Wer kann einen Pflichtteil verlangen?

wann der Erbfall eingetreten ist (siehe Seite 21). Bei allen Erbfällen ab dem 29. Mai 2009 sind nichteheliche Kinder gesetzliche Erben ihres Vaters und damit auch pflichtteilsberechtigt. Bei Erbfällen vor dem 29. Mai 2009 ist zu differenzieren (siehe Seite 21).

**Beispiel:** Jürgen Müller ist geschieden und hat wieder geheiratet. Er stirbt und hinterlässt seine (zweite) Ehefrau und zwei Kinder aus erster Ehe. In seinem Testament setzt er seine zweite Frau als Alleinerbin ein.

Darin liegt zugleich eine Zurücksetzung seiner Kinder. Sie sind pflichtteilsberechtigt und haben deshalb einen Pflichtteilsanspruch gegen die Stiefmutter.



## INFO Voraussetzungen für den Anspruch – Enterbung

Ein Pflichtteilsanspruch entsteht, wenn der- oder diejenige, der oder die den Anspruch geltend macht, durch Testament oder Erbvertrag von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen ist (§ 2303 BGB). Das kann direkt oder indirekt geschehen.

Der Erblasser kann bestimmen: „Mein Sohn Stefan soll nicht Erbe werden.“ Oder er setzt einfach andere Personen als seine Erben ein – das Ergebnis ist dasselbe: Stefan wird nicht Erbe.

Als Sohn (Abkömmling) hat er dann einen Pflichtteilsanspruch. Sehr oft geschieht dies, wenn Eheleute, die gemeinsame Kinder oder Kinder aus früheren Ehen haben, sich in einem gemeinschaftlichen Testament gegenseitig zu Erben einsetzen (siehe Seite 72). Damit sind die Kinder nach dem Tod des zuerst versterbenden Ehegatten von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen, sind also pflichtteilsberechtigt.